

und Schichten der sozialistischen Gesellschaft stehende, in einem „Elfenbeinturm der Wissenschaften“ sich verschanzende und den Kämpfen in der menschlichen Gesellschaft neutral gegenüberstehende Wissenschaft. Als marxistisch-leninistische Wissenschaft bezieht sie ihren sozialen Auftrag von der Arbeiterklasse als der führenden Klasse der Gesellschaft, die in der DDR im Bündnis mit allen anderen werktätigen Klassen und Schichten des Volkes den Weg der Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft beschritten hat und so ihrer historischen Mission gerecht wird. Die Strafrechtswissenschaft verwirklicht das Klasseninteresse der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen vor allem dadurch, daß sie sich von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse leiten läßt, sie für ihre wissenschaftlichen Aussagen gründlich auswertet und so zu ihrer Verwirklichung beiträgt.

Mit einer solchen sozialen und wissenschaftstheoretischen Orientierung steht die Strafrechtswissenschaft der DDR in einem *unüberbrückbaren Gegensatz zu allen Strafrechtslehren kapitalistischer und imperialistischer Staaten* gleich welcher Schattierungen. Alle diese Strafrechtslehren gehen von diesen oder jenen idealistischen Positionen aus und sind deshalb ihrer sozialen Funktion nach eine Apologie der herrschenden kapitalistischen sozialökonomischen und politischen Machtverhältnisse. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß es zwischen den verschiedenen Strömungen in der Strafrechtstheorie der heutigen kapitalistisch-imperialistischen Welt oft recht beträchtliche Unterschiede in ihrem Verhältnis zu den Absichten der herrschenden imperialistischen Kreise gibt. Es kann daher in der sozialen und politischen Zielsetzung und im Klasseninhalt weder eine Kontinuität zwischen den Strafrechtstheorien des früheren kapitalistischen Deutschland noch eine Konvergenz zwischen der Strafrechtswissenschaft der DDR und den in der BRD vertretenen strafrechtlichen Anschauungen geben.

Die Strafrechtswissenschaft der DDR befindet sich in ständiger geistiger Auseinandersetzung mit diesen Theorien, wobei sie zwischen den verschiedenen Theorien und Strömungen innerhalb der Strafrechtslehren der kapitalistisch-imperialistischen Welt genau zu differenzieren weiß.

Die Ablehnung jeglicher ideologischen Koexistenz mit den Strafrechtslehren des Kapitalismus und Imperialismus bedeutet nicht, die Geschichte des Strafrechts und der Strafrechtslehren im früheren Deutschland zu ignorieren. Ausgehend von den Erkenntnissen des historischen Materialismus und den realen Klassenkämpfen in Deutschland würdigt die Strafrechtswissenschaft der DDR kritisch die Verdienste, die im Kampf um den gesellschaftlichen Fortschritt erzielt wurden und läßt ihnen ein historisch gerechtes Urteil widerfahren. Sie *bewahrt* insoweit das *kulturell-historische Erbe* und verteidigt es gegen jegliche kapitalistisch-imperialistische Entstellung.

Als marxistisch-leninistische Gesellschaftswissenschaft eines sozialistischen Landes, das mit den anderen sozialistischen Staaten fest verbunden ist und bei der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Prinzipien des proletarischen Internationalismus verwirklicht, ist die Strafrechtswissenschaft der DDR zugleich auch zutiefst *internationalistisch*. Mit der Strafrechtswissenschaft der anderen sozialistischen Staaten, von denen die sowjetische Strafrechtswissen-